Kim Mustermensch, Hauptstraße 1, 99999 Musterstadt

An das

Jugendamt Musterstadt

Musterstraße

99999 Musterstadt

**Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbescheides gem. § 44 SGB X**

**Musterstadt, den xx.xx.20xx**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag **auf Aufhebung Ihres Bescheides vom xx.xx.20xx, Geschäftszeichen xxxxxx gem. § 44 SGB X.**

Begründung:

Ich befinde mich seit dem XX.XX.XXXX in der stationären Jugendhilfe in der Einrichtung xxxxx/ in der Pflegefamilie XXXX. Zu den hierdurch entstandenen Kosten werde ich mit dem oben aufgeführten Bescheid herangezogen. Der Bescheid ist bestandkräftig. Dieser Bescheid ist rechtswidrig und trotz Bestandskraft gem. § 44 SGB X aufzuheben.

Aufgrund des o.g. Kostenbescheids zahle ich xxx € monatlich. Der Betrag ist zu hoch. Sie berücksichtigen nicht, dass die Einkünfte aus einer Tätigkeit stammen, die dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Sie üben das Ihnen hier eröffnete Ermessen nicht bzw. fehlerhaft aus.

**§ 94 SGB VIII Tätigkeit dient dem Zweck der Leistung**

Gemäß § 94 Abs. 6 haben die jungen Menschen und die Leistungsberechtigten nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Wenn das Einkommen jedoch aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von einer Heranziehung abgesehen werden. Dies ist in Satz 2 geregelt. Der Satz 3 nennt als Regelbeispiele Tätigkeiten im sozialen und kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Dies kann man unter anderem dann annehmen, wenn junge Menschen ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr absolvieren.

Unter den genannten Voraussetzungen kann vom Grundsatz abgewichen werden, dass der junge Mensch 75 Prozent seines Einkommens einsetzen muss. Ob Einkünfte aus einer dem Zweck der Leistung dienenden Tätigkeit stammen, muss im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden. Nur wenn das Einkommen nicht aus einer dem Zweck der Leistung dienenden Tätigkeit stammt, hat das Jugendamt kein Ermessen und zieht den jungen Menschen in Höhe von 75 Prozent seines Einkommens heran.

Bei der Prüfung, ob die Tätigkeit dem Zweck der Leistung dient, kommt es im Wesentlichen darauf an, welche Ziele im Rahmen der Jugendhilfeleistung verfolgt werden. Als Orientierung können die Hilfeplanziele herangezogen werden. Verselbstständigung, die Übernahme von Eigenverantwortung und der Erwerb von sozialen Kompetenzen sind regelmäßig Ziele, die durch eine Erwerbstätigkeit erreicht werden können. Für die Ermessensausübung kommen solche Fälle in Frage, bei denen die Heranziehung des jungen Menschen zu den Kosten dem Ziel der Hilfe und der Zweckbestimmung der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen widersprechen würde. Hierbei dürfte auch eine Rolle spielen, ob und wenn ja, welchen Stellenwert die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bei der Tätigkeit der Sozialarbeiter\*innen mit dem jungen Menschen hat. Vorliegend dient die Tätigkeit auch und vordringlich zur Integration in die deutsche Gesellschaft. Ein wesentlicher Teil der vorliegenden Jugendhilfeleistung ist die Verselbständigung. Dazu gehören wesentlich die Ausbildung, Arbeit oder weitere Tätigkeiten, die es dem jungen Menschen ermöglichen eigenverantwortlich und unabhängig von den Sozialleistungssystemen hier zu leben bzw. dies zu lernen.

Es lässt sich kaum eine Tätigkeit vorstellen, die *nicht* dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient (Schindler in FK SGB VIII § 94 Rz. 16). Somit dürfte das Jugendamt in den meisten Fällen aufgerufen sein, Ermessen zweckentsprechend auszuüben (siehe Sächsisches OVG vom 09.05.2019 – 3 A 751/18, zit. nach juris Rz. 19). In diesem Urteil finden sich zahlreiche Verweise auf weitere Entscheidungen.

Auch bei mir dient die von mir ausgeübte Tätigkeit dem Zweck der Leistung.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Aus diesem Grunde besteht hinsichtlich eines teilweisen oder gänzlichen Absehens von der Kostenheranziehung Ermessen. Ich habe einen Anspruch darauf, dass Sie das Ermessen pflichtgemäß ausüben.

**Ermessensfehler**

Sie haben das Ermessen hier nicht bzw. fehlerhaft ausgeübt.

*---OPTIONAL 1 (wenn dir keine besonderen Kosten entstehen, kann dieser Abschnitt weggelassen werden)---*

**Keine Berücksichtigung meiner besonderen Belastungen**

Ich habe im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit folgende besonderen Ausgaben, die aus den mir verbleibenden 25 Prozent nicht gedeckt werden können:

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

---OPTIONAL 2 *(wenn deine Tätigkeit nicht im sozialen oder kulturellen Bereich ist, kann dieser Abschnitt weggelassen werden)---*

**Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich**

Außerdem berücksichtigen Sie nicht, dass hier ein Fall des § 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII vorliegt.

In § 94 Abs. 6 Satz 3 werden der soziale oder kulturelle Bereich als Regelbeispiele genannt, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Insbesondere bei Tätigkeiten, die die Existenz der jungen Menschen nicht sichern können und viel Engagement erfordern, dürfte dies regelmäßig der Fall sein.

Vorliegend erhalte ich für meine Tätigkeit nur eine Vergütung von xxx €. Von dieser Vergütung allein könnte ich nicht leben. Dennoch ist meine Tätigkeit sehr verantwortungsvoll und ermöglicht mir nicht, nebenbei weiteres Geld zu verdienen*.*

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Dies haben Sie bei Ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt**.**

**Aufhebung nach § 44 SGB X**

Da Sie bei Ihrer Entscheidung das Ermessen falsch bzw. fehlerhaft ausgeübt haben, war die Entscheidung rechtswidrig. Sie ist daher gem. § 44 SGB X aufzuheben. Ich fordere Sie auf, unter Berücksichtigung der von mir angebrachten Gesichtspunkte, erneut zu entscheiden. Hierfür erlaube ich mir, Ihnen eine Frist von einem Monat zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kim Mustermensch